



## Bildergalerie Destillatköniginnen



Destillatköniginnen Kathrin Hekel (2004), Simone Kerner (2006), Sandra Dohmann (2008), Carmen Armbruster (2011)





Destillatköniginnen Carmen Armbruster (2011) und Ronja Schmidt (2013)  
Ronja Schmidt auf der Internationalen Grünen Woche in Berrlin 2014





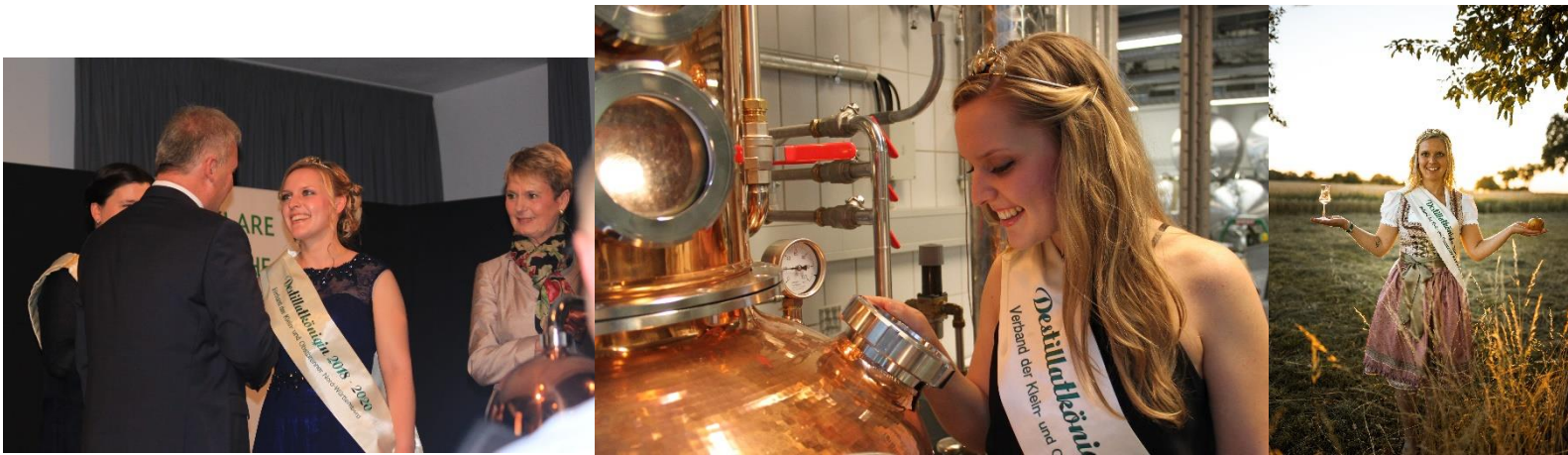


## Bildergalerie Destillatköniginnen



Destillatköniginnen Ronja Schmidt (2013) auf der Fruchtwelt 2016 und Anna Schleicher (2016) bei der Ernennung 2016 und bei Einsätzen als Destillatkönigin





Destillatkönigin Vera Bullinger bei der Ernennung 2018  
und bei diversen Fotoshootings 2020 + 2021







## Bildergalerie Destillatköniginnen



Destillatkönigin Vera Bullinger auf der Internationalen Grünen Woche 2019+2020 in Berlin, bei Mitgliederversammlungen und ihrer Wahl zur Delegierten 2022 sowie beim Festakt „Hohenloher Birnenbrand gA“ 2022









## Grußwort

von Alois Gerig, MdB i.R., 1. Vorsitzender des Bundesverbands der Deutschen Klein- und Obstbrenner e.V.  
und Präsident der Gesellschaft für Geschichte des Branntweins e.V. (GGBW)

Herzlichen Glückwunsch zum Jubiläum und Dank für 75 Jahre Dienst im Sinne von Natur, Umwelt, Genuss, Heimat und der Landwirtschaft. Als Bundesvorsitzender bin ich sehr stolz auf die Leistungen unserer Kleinbrennerinnen und Kleinbrenner. Mit viel Herzblut und voller Leidenschaft brennen Sie im wahrsten Sinne des Wortes zum Wohle unserer schönen Heimat. Ihr Landesverband mit seinem rührigen Vorstandsteam und der kompetenten Geschäftsführung ist dabei seit 75 Jahren der Garant dafür, dass Informationen fließen, Fortbildung und Prämierungen organisiert werden und die Interessen der Brenner in Politik und Gesellschaft Gehör finden.

Von der Wahl und Bereitstellung einer Destillatkönigin hat Ihr Verband seit vielen Jahren darüber hinaus ein wunderbares Alleinstellungsmerkmal, von dem deutschlandweit alle Brennereiv Verbände und auch der Bundesverband profitieren. Zudem wurde ja auch gerade der „Hohenloher Birnenbrand“ nach langen Kämpfen ihres Verbandes, als geografisch geschützte Bezeichnung in der Europäischen Union eingetragen.

Die Produkte Ihrer Brennereien sind in Qualität und Vielfalt von einer ganz besonderen Güte. Mit jedem Schluck der edlen Destillate und Liköre können die Konsumenten die Artenvielfalt und Schönheit unserer süddeutschen Mittelgebirgslandschaft direkt auf der Zunge und im Gaumen spüren.

So gesehen sind unsere Brennereien oft seit Jahrhunderten ein hohes Kulturgut und maßgeblich dafür verantwortlich, dass unsere Kulturlandschaft bis heute mit ihren Streuobstbeständen so bunt und vielfältig mit ökologisch schier unbezahlbarem Wert ausgestattet ist.

Politisch Verantwortliche sind gut beraten, wenn sie unsere Brennerinnen und Brenner nach Kräften unterstützen, damit die oftmals schier unerträgliche Bürokratie nicht noch weiterhin viele Betriebe zur Aufgabe zwingt. Darüber hinaus brauchen wir dringend Maßnahmen wie z.B. die Erhöhung des Brennkontingentes beim Abfindungsbrennen um Zukunftsperspektive zu schaffen.

Als Bundesverband der Klein- und Obstbrenner stehen wir mit unseren acht Landesverbänden fest an der Seite unserer Brenner und kämpfen auf allen politischen Ebenen wie Land, Bund und Europa für Ihre Zukunft. Gemeinsam sind wir stark und unsere Argumente sind sehr stichhaltig, so dass ich zuversichtlich bin, dass es uns gemeinsam gelingt die notwendige Wertschätzung für die Arbeit unserer Mitglieder bei Gesellschaft und Politik zu erreichen. Der Zusammenhalt in der Branche ist in diesen Zeiten, in denen Gruppierungen teilweise sehr offensiv versuchen den Menschen auch noch den Konsum von Alkohol und somit letztendlich den Genuss gänzlich zu vermiesen, elementar.

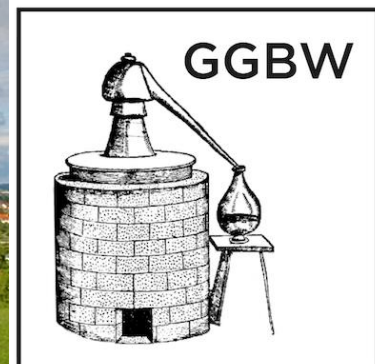


Als Präsident der Gesellschaft für Geschichte des Branntweins e. V. erlaube ich mir noch den Hinweis, dass es schon im früheren Herzogtum Württemberg bzw. seit 1806 im früheren Königreich Württemberg zahlreiche kleine Obstbrennereien als landwirtschaftliche Nebenbetriebe gab. In Württemberg galt schon immer die liberale Form der Steuererhebung, sprich das sog. Abfindungsbrennen mit einer pauschalen Besteuerung der gewonnenen Alkoholmenge im Rahmen von Brennrechten. Diese besondere Form der Steuererhebung stand im Gegensatz zu dem in Preußen geltenden System der zollamtlich verschlossenen Brennereien mit einer mengenmäßig exakt ermittelten und kontrollierten Alkoholmenge. Das Abfindungsbrennen durfte im Gebiet des Königreiches Württemberg auch nach dem Beitritt zum Norddeutschen Bund bzw. zum Deutschen Reich 1870/71 beibehalten werden. Ferner galt es auch nach der Schaffung des Branntweinmonopols im Jahre 1918 im sog. freien Volksstaat Württemberg, der ein Gliedstaat der Weimarer Republik war, fort. Diese historischen Besitzstands- bzw. Reservatrechte sind mit ein Grund dafür, dass es im heutigen Verbandsgebiet noch immer eine große Anzahl an Abfindungsbrennereien gibt.



Dem Landesverband Nord-Württemberg mit seinen Mitgliedsbetrieben wünsche ich für die mindestens nächsten 75 Jahre viel Erfolg und alles erdenklich Gute.

Herzlichst  
Alois Gerig







## Bildergalerie Prämierungen







Bei jeder Prämierung sind über 50 fleißige Helfer im Einsatz.  
Die Vielfalt an Produkten ist einzigartig.







## Bildergalerie Prämierungen



Selbst in Pandemiezeiten wurde die Landesprämierung coronakonform durchgeführt.

An 3 Tagen verkosten 30 Prüfer ca. 2.000 Proben





Dr. Thomas Senn leitete die Landesprämierung bis 2019.  
Im Jahr 2021 übernahm Dr. Daniel Einfalt die fachliche Leitung unserer Prämierung.







## Bildergalerie Prämierungen



Beim Pressegespräch fachsimpelt Karl Müller mit der Bürgermeisterin von Owen, Verena Grötzinger





Destillat an Destillat reiht sich im Herzog-Konrad-Saal in der Owenen Teckhalle bei der Landesprämierung.

Fotos: Carsten Riedl

## Aromen in Flaschen zaubern

**Landwirtschaft** Beim Landeswettbewerb des Kleinbrennerverbands in Owen wurden über 1700 Proben bewertet. Es ist eine der größten Prämierungen von Destillaten und Likören in diesem Jahr weltweit. Von Iris Häfner

Tolle, unverfälschte und intensive Aromen ins Glas bringen, das ist der Anspruch, der die Destillat-Erzeuger antreibt. Um zu wissen, wo sie mit ihren Produkten von Streuborwiese, Wacholderheide und Acker stehen, nahmen sie am Landeswettbewerb der Klein- und Obobrenner Nord- und Südwürttemberg teil. Der fand wieder in der Teckhalle in Owen statt – ganz regulär ohne Corona-Pause, denn es gibt einen Zweijahres-Rhythmus. Das Teckfächchen ist seit einigen Jahren Austragungsort, da die Geschäftsstelle von Brigitte Steinwender und Klaus Fisker aus Owen betreut wird. „Trotz Pandemie können wir wieder die weltweit größte Prämierung von Destillaten und Likören veranstalten“, freut sich Klaus Fisker.

Wer an den zwei Wettbewerbstagen die Stufen zum Herzog-Konrad-Saal hinauftritt, dem schlägt ein ungläubliches Gemisch an Düften entgegen. 1730 Flaschen in den unterschiedlichsten Formen und gefüllt mit hochprozentigem Inhalt stehen in Blei- und Glasdicht gedrängt auf den Tischen. Pro Reihe sitzt ein Mensch. Die Frauen und Männer füllen gewissenhaft Proben in kleine Gläschen, die allesamt einen Deckel haben, damit sich ja nicht der Duft verflüchtigt. Auf dem Tablett werden die Destillate einen Raum weiter blind verkostet. Hier sitzen Vierer-Beisitzer, die zuerst ihre Nasen in das Glas tauchen, die Aromen einatmen, um dann die Gaumenfreuden zu kosten. Das edle Nass wird in den schalenen Fässen geschickt, sondern in einem Eimer ausgespuckt, damit die Prüfer einen klaren Kopf behalten.



Die Tester bei der Arbeit.

Die schwäbische Whisky-Botschafterin Angela Weis hat an einem Morgen 24 verschiedene Whisky getastet. „Das ist machbar, aber man muss sich unglaublich konzentrieren und den Gaumen mit Wasser und Weißbrot immer wieder neutralisieren“, erzählt sie. Die Edelbrand-Sommelière ist vom Whisky begeistert und bietet in Owen seit 2012 auch den Whisky-Walk an. Das kommt nicht von ungefähr, denn 1989 brannte der Owenener Christian Gruel den ersten Whisky in Deutschland. Er hat mittlerweile viele Nachahmer gefunden, vor allem im Südwesten. „Unsere Produkte können sich sehen lassen, im internationalen Vergleich haben sie mit. Es geht darum, das Aroma der Heimat einzufangen“, erklärt Angela Weis. Über 160 Brenner stellen in Deutschland das Trend-Getränk her. „Das sind doppelt so viele wie in Schottland – aber die Menge ist weit weniger“, relativiert sie.

Stark im Trend liegt auch der Gin. Warden vor zwei Jahren 38 Flaschen zur Probe abgeliefert, sind es heute über 100. Bei dieser Spielform können die Brenner ihrer Kreativität freien Lauf lassen und mit den Ingriden spielen. Karl Müller, Erster Vorsitzender des Landesverbands Nord-Württemberg, verweist darauf, wie wichtig der Wettbewerb ist. „Die Brenner wissen hinterher, wo sie stehen.“

Bei der praktischen Arbeit bei den Brennern stark gefragt, ist Jürgen Fritz von der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg. Der Brennmeister ist Ansprechpartner für seine Kollegen, berät bei Fragen technischer Art oder stellt Kalku-

lationshilfen zur Verfügung. Nicht wegzudenken im Wettbewerbsteam ist auch Dr. Daniel Einfeld von der Uni Hohenheim. Ihm ist vor allem eines wichtig: gute von schlechten Aromen zu trennen. „Wie schaffe ich es, ein Apfeldestillat herzustellen, das alle Aromen in sich birgt“, ist die Frage, die ihn umtreibt. Wer ein Seminar bei ihm besucht, weiß danach, dass Vorlauf nach Klebstoff reich und der Nachlauf nichts im Destillat verloren hat. Der Mittellauf ist das Maß der Dinge.

Ein Heimpfand hatte Jens Häfner. Der Owenener ist im Landratsamt Esslingen Obst- und Gartenbauberater. „Das ist Landschaftspflege im Glas. Im Destillat wird die Kobovone von den Streuborwiesen verechelt und eine Wertschöpfung geschaffen“, sagte er. Somit trägt jeder zur Erhaltung der Kulturlandschaft mit ihrem Artenreichtum bei, der sich ein edles Tröpfchen gönnt.

### Das ist Landschaftspflege im Glas.

Jens Häfner, Obst- und Gartenbauberater beim Landratsamt über die Arbeit der Brenner



Zwei Hohenheiten unter sich: die amtierende Destillatkönigin Vera Bullinger aus Wolpertshausen (rechts) und Carmen Widera aus Altevried, Würdenträgerin von 2011 bis 2013.





## Bildergalerie Prämierungen



Feierliche Urkundenverleihung 2017 in Weinstadt-Endersbach



Dr. Dieter Blankenhorn von der LVWO und Bruno Krieglstein vom MLR ehren die Gewinner







## Grüßwort

von Angelika Wiesgen-Pick, Geschäftsführerin des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI)





Den 75. Geburtstag eines Verbands feiern zu können, ist in unserer Zeit des Wechsels und des Wandels gar nicht mehr so häufig.

Respekt ist also angesagt.

Wenn die Gründung dann noch in das Nach-Katastrophenjahr 1946 fällt, ist Respekt doppelt geboten. Vergleicht man den Verband nach 75 Jahren, freut man sich über seine positive Entwicklung zu seiner heutigen Größe und Bekanntheit.

Insofern ist es ein besonderer Anlass zu gratulieren und zu feiern.

Zu dem 75.-jährigen Jubiläum Ihres Landesverbandes der Klein- und Obstbrenner Nord-Württemberg e. V. gratulieren die Mitglieder und die Geschäftsführung des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), Bonn, herzlich und bedanken sich für die stets gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Wir wünschen dem Landesverband und der Branche auch für die Zukunft eines konstruktives und erfolgreiches miteinander.

Mit herzlichen Grüßen  
Ihre  
Angelika Wiesgen-Pick





# Geschichte des Branntweinrechts

von Werner Albrecht, Gesellschaft für Geschichte  
des Branntweins e.V. (GGBW)



Foto Friedrich Springob

Als der Landesverband der Klein- und Obstbrenner Nord-Württemberg 1947 gegründet wurde, galt das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922. Dieses Gesetz, das die Herstellung und Vermarktung von Branntwein bis Ende 2017 regelte, verwendete den Begriff „Branntwein“ für jeden destillierten Alkohol, unabhängig vom Rohstoff und unabhängig von der Grädigkeit und Reinheit des Erzeugnisses. Auch die trinkfertigen Spirituosen

„Obstbranntwein“, „Obstgeist“ und „Liköre“ unterlagen als „Branntweine“ diesem Gesetz. Die auf Spirituosen erhobene Verbrauchsteuer wurde dementsprechend bis Ende 2017 Branntweinsteuer genannt. Seit 1. Januar 2018 heißt die frühere Branntweinsteuer „Alkoholsteuer“ und die verbrauchsteuerrechtlichen Regelungen der Klein- und Obstbrennereien sind im Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 sowie in der darauf basierenden Alkoholsteuerverordnung vom 6. März 2017 niedergelegt. Klein- und Obstbrennereien, die verbrauchsteuerrechtlich Abfindungsbrennereien genannt werden, durften und dürfen noch immer jährlich ohne amtliche Verschlüsse bis zu 300 Liter reinen Alkohol herstellen. Dabei wird die Besteuerung im Vorhinein aufgrund des Rohstoffes und eines amtlichen Ausbeutesatzes berechnet, so dass diese Brennereien in der Regel eine sog. steuerfreie Überausbeute erzielen. Die von Abfindungsbrennereien gewonnenen Destillate unterliegen

reduzierten Verbrauchsteuersätzen. Derzeit beträgt der Alkoholsteuersatz für Destillate, die in Abfindungsbrennereien gewonnen werden, 10,22 Euro je Liter reiner Alkohol. Demgegenüber beträgt der Regelsatz der Alkoholsteuer für Spirituosen, die in Verschlussbrennereien oder auf Basis gekaufter Destillate bzw. mit gekauftem Neutralalkohol hergestellt werden, 13,03 € je Liter reiner Alkohol. Die heute geltenden Alkoholsteuersätze sind exakte Umrechnungen der bis zur Einführung des Euro am 1. Januar 2002 geltenden Branntweinsteuersätze in Höhe von 25,50 DM je Liter reiner Alkohol (Regelsatz) bzw. 20,00 DM je Liter reiner Alkohol (reduzierter Satz für Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer) mit dem fixen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM. Bis 1998 war der reduzierte Branntweinsteuersatz für Abfindungsbrennereien je nach Rohstoff differenziert. Für Brände aus Kernobst oder Korn betrug der Branntweinsteuersatz 21,75 DM je Liter reiner Alkohol, für Brände aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln 20,00 DM je Liter reiner Alkohol. Beim Recht der Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer handelte es sich um ein historisches

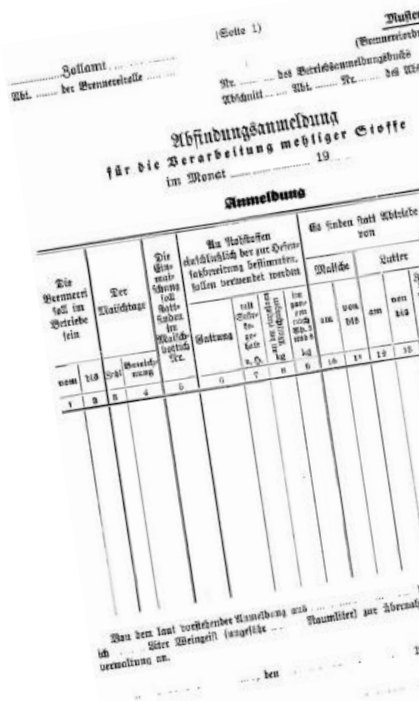


Dies ist die ausführliche Version des Beitrags im ersten Teil dieser Festschrift

Besitzstandsprivileg (sog. Reservatrechte), welches das Königreich Bayern, das Großherzogtum Baden und das Königreich Württemberg schon beim Beitritt zum Norddeutschen Bund und erneut bei der Gründung des Deutschen Reichs unter Führung Preußens 1870 bzw. 1871 ausgehandelt haben.

Stoffbesitzer waren und sind übrigens natürliche Personen ohne eigenes Brenngerät, die ihre selbsterzeugten Obststoffe in einer fremden Abfindungsbrennerei destillieren lassen. Bis Ende 2017 gab es aufgrund des genannten Besitzstandsprivilegs Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer überwiegend nur in den genannten süddeutschen Staaten. Reichskanzler Otto von Bismarck wollte bereits 1886 ein Branntweinmonopol schaffen, scheiterte aber im Reichstag. Das Reichsbranntweinsteuergesetz von 1887, welches das Branntweinsteueraufkommen dem Reich zubilligte, enthielt viele Regelungen, die letztlich im ersten Gesetz über das Branntweinmonopol vom 26. Juli 1918 Eingang fanden. Kein Geringerer als Kaiser Wilhelm II hat das erste Monopolgesetz unterzeichnet. Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer hatten nach dem Branntweinmonopol die Möglichkeit, ihre erzeugten Destillate an die Monopolverwaltung (Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Bundesmonopolverwaltung für Branntwein ab 1951) zu einem angemessenen Preis abzuliefern. Aufgrund von Vorgaben der Europäischen Union musste das Branntweinmonopol Ende 2017

endgültig abgeschafft werden. Staatliche Beihilfen, die sich auf den Preis eines Produktes beziehen, wie dies beim Übernahmepreis für Obstalkohol der Fall war, sind mit den Wettbewerbs- und Beihilferegeln der sog. Gemeinsamen Agrarpolitik unvereinbar, sobald eine gemeinsame Marktorganisation für das Agrarprodukt geschaffen wurde. Dass das Branntweinmonopol überhaupt so lange bis Ende 2017 bestehen konnte, lag daran, dass in den 1970- und 1980-er Jahren vier Vorschläge der Europäischen Kommission für eine europäische Alkoholmarktorganisation im Rat gescheitert waren. Anfang der 2000-er Jahre legte die Kommission einen neuen Vorschlag für eine einfache Rahmenregelung für den EU-Alkoholmarkt vor, die zum 1. Januar 2004 als Verordnung (EG) Nr. 670/2003 in Kraft trat. Diese Verordnung sah für das Branntweinmonopol eine zunächst siebenjährige Übergangsfrist bis Ende 2010 vor, wobei die Kommission verpflichtet wurde, einen Bericht über die weitere Zukunft des Branntweinmonopols vorzulegen. In diesem Bericht schlug die Kommission eine letztmalige Verlängerung der Beihilferegulierung des







# Geschichte des Branntweinrechts

von Werner Albrecht, Gesellschaft für Geschichte  
des Branntweins e.V. (GGBW)

Branntweinmonopols bis Ende 2017 vor, sofern das Branntweinmonopol dann definitiv abgeschafft wird. Somit besiegelte die Verordnung (EU) Nr. 1234/2010 letztlich die Abschaffung des Branntweinmonopols und damit die Möglichkeit für die Klein- und Abfindungsbrenner, ihre Destillate gegen Zahlung eines angemessenen Übernahmegebildes an den Staat abzuliefern. Als Nachfolgeregelung für das Gesetz über das Branntweinmonopol hat der Deutsche Bundestag am 21. Juni 2013 den Entwurf der Bundesregierung für ein neues Alkoholsteuergesetz beschlossen, das die bisherigen Regelungen für Klein- und Obstbrennereien im Wesentlichen auch nach 2017 fortführt. Hierzu noch ein geschichtlicher Rückblick: Bis Ende 2017 benötigten Abfindungsbrennereien ein mit dem Grundstück verbundenes „Brennrecht“. Die Anzahl dieser „Brennrechte“ war sowohl regional als auch innerhalb einer Region begrenzt (sog. Grenzzahl). Das Gesetz über das Branntweinmonopol bezeichnete diese Brennrechte als sog. „monopolbegünstigte Erzeugungsgrenzen“ und „reiner Alkohol“ als „Weingeist“. Bis zum 1. Januar 1993, als die branntweinsteuerrechtlichen Bestimmungen des

Gesetzes über das Branntweinmonopol im Hinblick auf die Umsetzung der EWG-Alkoholsteuer-Richtlinien grundlegend überarbeitet werden mussten, wurde die von Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern gezahlte reduzierte Alkoholsteuer noch „Branntweinaufschlag“ genannt. Das Branntweinmonopol stand seit dem Zweiten Weltkrieg immer wieder auch national auf dem Prüfstand. An dieser Stelle sei beispielhaft nur auf den sog. „Hutter-Plan“ 1983/1984 sowie auf das Haushaltssanierungsgesetz 1999 verwiesen. Der Hutter-Plan, der nach dem damaligen Abteilungsleiter im Bundesministerium der Finanzen Hans Hutter benannt war, sah eine Abschaffung des Branntweinmonopols nach einer Übergangszeit vor. Die Überlegungen und Beratungen in der Bundesregierung und im Deutschen Bundestag ab Ende 1998, die zur Verabschiedung des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 führten, brachten für das Branntweinmonopol letztlich keine Abschaffung, sondern lediglich eine Reform in Gestalt einer Konzentration auf das landwirtschaftliche Brennereiwesen mit sich.



Foto Vorstadtbrennerei, Gärtringen

Seit 2018 sind Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer in ganz Deutschland zulässig. Brennrechte müssen nicht mehr käuflich erworben werden, es besteht bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Erlaubnis, unter Abfindung zu brennen. Diese Erlaubnis ist nunmehr personenbezogen, so dass z.B. der Sohn oder die Tochter, der bzw. die die Abfindungsbrennerei beim Tode des Vaters erbt, eine neue



Brennerlaubnis beantragen muss. Zu diesen Voraussetzungen zählt u.a. eine Mindestfläche von 3 Hektar (Wald, Acker, Streuobst), bei Intensivobst und Weinanbau genügt eine Mindestfläche von 1,5 Hektar.

Wie bereits vorne erwähnt gilt für Stoffbesitzer weiterhin ein jährliches Brennkontingent von 50 Liter reiner Alkohol. Sie dürfen nur selbstgewonnene Obststoffe in Abfindungsbrennereien zu Alkohol bzw. Destillaten verarbeiten lassen. Ausgeschlossen sind sog. mehligte Stoffe wie Kartoffeln oder Getreide. Zu den Obststoffen zählen jedoch weiterhin auch Wein, Rückstände der Weinbereitung (Trester und Trub), Topinambur sowie bestimmte Wurzeln (Enzian, Kalmus, Ingwer). Je Haushalt darf nur eine Person als Stoffbesitzer auftreten.

Seit 1. Januar 2018 sind zwar die für Abfindungsbrennereien zulässigen Rohstoffe vereinheitlicht und erweitert worden, jedoch sind bei Obststoffen weiterhin nur einheimische Rohstoffe zulässig. Alle zulässigen Rohstoffe mitsamt den geltenden amtlichen Ausbeutesätzen sind in einer sog. Rohstoffliste für Abfindungsbrennereien auf der Website

der Zollverwaltung (<https://www.zoll.de>) veröffentlicht.

Dass Deutschland unseren Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzern weiterhin Alkoholsteuerprivilegien in Form von reduzierten Steuersätzen und der pauschalen Besteuerung mit der Möglichkeit, eine sog. steuerfreie Überausbeute zu erzielen, gewähren darf, ist in der sog. EU-Alkoholsteuer-Strukturrichtlinie 92/83/EWG verankert. Die Ermächtigungsgrundlage für die Mitgliedstaaten, Kleinbrennereien verbrauchsteuerrechtlich fördern zu dürfen, konnte Deutschland zu Beginn der 1990-er Jahre bei den Beratungen im Rat zur Verbrauchsteuerharmonisierung, die auf die Vollendung des europäischen Binnenmarktes abzielte, durchsetzen.

Wie bereits erwähnt, waren in Deutschland bis 14. Dezember 1989 Vorschriften über die Herstellung und Vermarktung von Spirituosen rudimentär ebenfalls im Gesetz über das Branntweinmonopol geregelt, z. B. in § 102 Absatz 1, der für Obstbranntwein (Obstbrand) ein Reinheitsgebot normierte. Ferner gab es die sog. Begriffsbestimmungen für Spirituosen, bei denen es

sich um Beschreibungen der Verkehrsauffassung handelte, die von der amtlichen Lebensmittelüberwachung beim Vollzug des Lebensmittelrechtes und von Gerichten zur Rechtsprechung angewandt wurden. Konkret ging bzw. geht es um die Auslegung der Generalklausel, dass die Kennzeichnung von Lebensmitteln, hier die Kennzeichnung von Spirituosen, die Verbraucher nicht in die Irre führen oder täuschen darf.

Seit 15. Dezember 1989 gilt in der gesamten Europäischen Union für die Herstellung und Vermarktung von Spirituosen die sog. Europäische Spirituosen-Grundverordnung. Diese Verordnung wurde bereits zwei Mal reformiert und fortentwickelt. So galt die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 bis zum 19. Mai 2008, die ab 20. Mai 2008 von der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 abgelöst wurde. Seit 25. Mai 2021 gilt die Verordnung (EU) 2019/787. Die europäische Spirituosenverordnung definiert 44 Spirituosenkategorien, darunter die Kategorien Obstbrand, Geist (Obstgeist) und Likör (Fruchtlikör). Als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung (bis 24. Mai 2021 Verkehrsbezeichnung genannt) ist





# Geschichte des Branntweinrechts

von Werner Albrecht, Gesellschaft für Geschichte  
des Branntweins e.V. (GGBW)

„Branntwein“ EU-spirituosenrechtlich seit 15. Dezember 1989 nur noch für eine Spirituose aus Wein zulässig. So muss ein Obstbrand aus Kirschen jetzt „Kirschbrand“, „Kirschwasser“ oder „Kirsch“ heißen. Kirschbranntwein wäre nicht mehr zulässig. Dass heute Bezeichnungen mit der Silbe „-wasser“ oder „-geist“ als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnungen etwa für Zwetschgenwasser oder Himbeergeist überhaupt zulässig sind, ist nicht selbstverständlich. Europarechtliche Regelungen basieren auf der englischen oder früher französischen Originalsprache. Als in der Endphase der Beratungen (1986-1988) der ersten EWG-Spirituosenverordnung alle Bestimmungen noch einmal intensiv und abschließend erörtert wurden, kritisierten z.B. die Vertreter der spanischen und französischen Regierung, dass die Übersetzung etwa von „Kirschwasser“ mit „eau de cerise“ (französisch) oder „agua de cereza“ (spanisch) bzw. „esprit de framboise“ (wörtliche französische Übersetzung für Himbeergeist) für die einheimischen Konsumenten nicht verständlich seien. Als Kompromiss wurde vereinbart, dass die Begriffe „-

wasser“ und „-geist“ kursiv geschrieben werden und somit nicht übersetzt werden dürfen. Ein französischer Hersteller eines Kirschbrandes könnte jetzt neben „Kirsch“ und „eau-de-vie de cerise“ (wörtliche Übersetzung: Lebenswasser aus Kirschen) auch „Wasser de cerise“ als rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung verwenden.



Die Spirituosenverordnung enthält auch Regelungen zur Eintragung und damit zum Schutz sog. geografischer Angaben. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/888 vom 31. Mai 2022 wurde die Bezeichnung „Hohenloher Birnenbrand“ bzw. „Hohenloher Birnenwasser“ in

das Register eAmbrosia eingetragen und damit EU-weit als geografische Angabe geschützt. Hier darf man dem Landesverband der Klein- und Obstbrenner Nord-Württemberg zu diesem großartigen Erfolg gratulieren, der passend zum 75-jährigen Bestehen gefeiert werden konnte.



Werner Albrecht beim Festakt zur Eintragung des Hohenloher Birnenbrands am 27.08.2022 im Freilandmuseum Wackershofen







## Eintragung „Hohenloher Birnenbrand“ als geografische Angabe (gA)



## Hohenloher Birnenbrand Hohenloher Birnenwasser



als geografische Angabe von der Europäischen Union  
seit Juni 2022 geschützt

Traditionelle, regionale Birnensorten wie z. B.:  
**Nägelesbirne, Karcherbirne, Fässlesbirne bzw. Schnäwelesbirne oder Palmischbirne  
sowie die Wahlsche Schnapsbirne**

und

das handwerkliche Können vieler kleiner Brennereien in der Region machen den / das  
„Hohenloher Birnenbrand / Hohenloher Birnenwasser“ einzigartig und somit schützenswert.

Der Obstbau hat in Hohenlohe-Franken eine lange Tradition.  
Landschaftsprägend sind hier die hochgewachsenen Birnbäume unterschiedlicher regionaler Sorten mit  
ihren ausladenden Baumkronen, wie sie auch im Freilandmuseum Wackershofen zu sehen sind.

Pfarrer Johann Friedrich Mayer schrieb im Jahr 1773 in seinem landwirtschaftlichen Lehrbuch:  
*„Die Mostbirn, die nach und nach so berühmt wird, und durch deren Güte sie sich jedem  
vorzüglichst empfiehlt, taugt hiezu vortreflich.“*



Destillatkönigin Vera Bullinger, Staatssekretärin Sabine Kurtz vom MLR und 1. Vorsitzender Karl Müller beim Festakt zur Eintragung „Hohenloher Birnenbrand gA“ am 27.08.2022 im Freilandmuseum Wackershofen







## Bildergalerie Lehrfahrten



Lehrfahrten nach Tschechien 2004 (oben) und nach Portugal 2008 (unten)





Lehrfahrt nach Portugal 2008







## Bildergalerie Lehrfahrten



Lehrfahrt ins Münsterland 2010





Lehrfahrt ins Münsterland 2010 – Abschluss auf dem Weingut Braun in Markelsheim







## Bildergalerie Lehrfahrten



Lehrfahrt zur Internationalen Grünen Woche in Berlin 2013 mit Bundestag





Lehrfahrt ins Alte Land 2022







Wir danken unseren Werbepartnern  
und Inserenten für ihre Unterstützung  
bei der Erstellung dieser Broschüre.









Unser besonderer Dank gilt





## Susanne und Siegfried Schmidt

für die Möglichkeit, das Fotoshooting für diese Festschrift auf dem Leinshof in der Brennerei und auf den Streuobstwiesen durchführen zu können.

## Christine Mozer

für die spontane Mitarbeit beim Shooting als unser „Sensorik-Model“

sowie allen Autoren für Ihre Text- und Bildbeiträge